

## Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

- nachfolgend **Anschlussnutzer** genannt -

und

Stadtwerke Schwarzenberg GmbH  
Straße der Einheit 42  
08340 Schwarzenberg  
HRB 7764

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

wird für die  
Abnahmestelle:

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_ (Straße, Nr.)

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die von seinem Lieferanten, aufgrund eines bestehenden Erdgaslieferungsvertrages, zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers am Ende des Haus- bzw. Netzanschlusses der o.g. Abnahmestelle zu entnehmen. Voraussetzung ist das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer bzw. dem Eigentümer der genannten Abnahmestelle.
2. Der Netzbetreiber hält eine Ausspeisekapazität (Stundenleistung) von maximal \_\_\_\_\_ kW vor. Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, keine höhere Kapazität in Anspruch zu nehmen.
3. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer entnommene Erdgasmenge durch Ablesung über die installierten Messeinrichtungen fest.  
Messstellenbezeichnung siehe Inbetriebsetzungsanzeige.  
Eigentümer der Messstelle: Stadtwerke Schwarzenberg GmbH  
Betreiber der Messstelle: Stadtwerke Schwarzenberg GmbH

4. Der Anschlussnutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasentnahme aus dem Verteilungsnetz enden soll.

Ein Lieferantenwechsel ist dem Netzbetreiber mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Anschlussnutzer oder dem neuen Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies, so hat der Anschlussnutzer alle damit im Zusammenhang stehenden durch den Netzbetreiber nachgewiesenen zusätzlichen Kosten zu tragen.

5. Bestandteil dieses Vertrages sind die beigefügte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie die beigefügten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Anschlussnutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die genannten Bedingungen erhalten hat.
6. Änderungen und/ oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zwecke der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

**Stadtwerke Schwarzenberg GmbH**

**Anschlussnutzer**

Schwarzenberg, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlagen  
NDAV  
Ergänzende Bedingungen zur NDAV